

Peter Koller

# Die Grundsätze der Gerechtigkeit

(Kapitel 2)

## 3.1 Die Grundsätze in erster Annäherung

Die Forderung der sozialen Gerechtigkeit bezieht sich nach Rawls auf die *Grundstruktur einer Gesellschaft*. Darunter versteht er die grundlegenden rechtlichen Institutionen, wirtschaftlichen Bedingungen und sozialen Verhältnisse, welche die allgemeinen Rechte und Pflichten, die sozialen Chancen und die ökonomischen Aussichten der Gesellschaftsmitglieder bestimmen oder maßgeblich beeinflussen. Die Grundstruktur regelt also die Verteilung jener grundlegenden Güter und Werte, die einerseits durch das gemeinsame Zusammenwirken der Gesellschaftsmitglieder geschaffen werden und andererseits für die Lebenschancen der Individuen so wichtig sind, daß jede vernünftige Person danach trachten muß, soviel wie möglich von ihnen zu bekommen. Diese Güter, von Rawls *gesellschaftliche Grundgüter* genannt, bilden den eigentlichen Gegenstandsbereich der sozialen Gerechtigkeit. Sie sind Güter höherer Ordnung, die für die Verfolgung der Ziele der Menschen von grundlegender Bedeutung sind, gleichgültig, worin diese Ziele im einzelnen bestehen mögen. Solche Güter sind nach Rawls vor allem die folgenden: die *grundlegenden Rechte und Freiheiten* der Menschen, soziale *Machtpositionen und Chancen*, die *wirtschaftlichen Aussichten* (vor allem Einkommen und Besitz) und die *sozialen Grundlagen der Selbstachtung* (§ 11, 83; § 15, 112 ff.; vgl. Rawls 1980, dt. 94 f., Rawls 1983, dt. 178 f.).

Rawls' Idee der Grundgüter ist bestechend und vielversprechend. Denn sie scheint eine Reihe von Schwierigkeiten zu lö-